

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/48
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/48)

1. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen

Mitteilung Deutschlands im Auftrag der Arbeitsgruppe

Hintergrund

1. Die Gemeinsame Tagung wurde durch Dokument OTIF/RID/RC/2009/22 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/22) über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen am 9. und 10. März 2009 in Potsdam informiert. Es wurden Änderungen zur Einführung einer einheitlichen Regelung für die Verlängerung der Abstände zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von geschweißten Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) vorgeschlagen.
2. Die geringfügig modifizierten Änderungsanträge wurden angenommen und treten am 1. Januar 2011 in Kraft (siehe neuer Absatz (12) der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 und damit zusammenhängende Folgeänderungen). Einige während der vier Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe diskutierten Fragen wurden der Gemeinsamen Tagung jedoch vorgelegt, damit diese über eine angemessene weitere Vorgehensweise entscheiden kann. Die Gemeinsame Tagung beauftragte die Arbeitsgruppe mit der Weiterführung ihrer diesbezüglichen Beratungen und zur Einreichung entsprechender Anträge (siehe Bericht der Gemeinsamen Tagung vom September 2009, Dokument OTIF/RID/RC/2009-B – ECE/TRANS/ WP.15/AC.1/116 Absätze 31 bis 37).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

I. Allgemeine Informationen

3. Am 2. und 3. Februar 2010 hatte die Linde Gas AG eine weitere Sitzung der informellen Arbeitsgruppe in München (Deutschland) organisiert, an der Delegierte aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Norwegen, der Schweiz sowie der AEGPL und der EIGA teilnahmen. Bereits bei der Gemeinsamen Tagung im März 2010 war ein Einblick in die behandelten Themen und Ergebnisse gegeben worden (informelles Dokument INF.9).
4. Die informelle Arbeitsgruppe hatte sich zu allen im Mandat enthaltenen Themen beraten und Lösungen für die ausstehenden Probleme gefunden. Bei einigen Themen einigte sich die informelle Arbeitsgruppe auf die unten stehenden Vorschläge; in anderen Fällen befand die Arbeitsgruppe eine Änderung des RID/ADR/ADN (Fassungen 2009 und 2011) für nicht erforderlich.

II. Detaillierte Informationen

5. Soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes angegeben ist, wurden alle nachstehenden Vorschläge einstimmig getroffen. Jedem Vorschlag wurde eine Begründung beigefügt, die Diskussionen selbst aber wurden nicht detailliert in dieses Dokument aufgenommen.

III. 15-jährige Prüffrist für andere Flaschenarten

6. Betreffend die Absicht, die Abstände zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für andere Flaschenarten als geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas ebenfalls zu verlängern, hat die Arbeitsgruppe nach intensiven Beratungen Folgendes festgestellt:
 - a) Die Vorschrift v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 gilt derzeit auch für geschweißte Flaschen aus Stahl für nicht zu den Flüssiggasen gehörende entzündbare Gase. Die Frage war demnach, ob die Frist auch hier auf 15 Jahre verlängert werden kann. Da nach dem Wissen der Arbeitsgruppe kein Land diese Klausel je auf solche Gase angewendet hat und diesbezüglich keine Erfahrungen bestehen, musste diese Frage verneint werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitsgruppe ihre Beratungen zu den Prüffristen für geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas auf der Grundlage einer Analyse existierender nationaler Lösungen, Anwendungen und Erfahrungen begonnen hatte, wurde beschlossen, dieses Thema vorerst nicht weiter zu behandeln.
 - b) Für wiederkehrende Prüfungen von Flaschen aus Verbundwerkstoffen bestehen derzeit keine einheitlichen Fristen (siehe Absatz (8) der Verpackungsanweisung P 200). Auch fällt die Behandlung dieser Problematik nicht unter das Mandat, das die Gemeinsame Tagung der Arbeitsgruppe erteilt hat. Das Thema wurde demzufolge nicht angesprochen.
 - c) Betreffend geschweißte oder rostfreie Flaschen aus Stahl und Flaschen aus Aluminium konnte die Arbeitsgruppe nicht auf Erfahrungsberichte über solche Flaschen zurückgreifen, die die Grundlage für lösungsorientierte Beratungen hätten bilden können. Anmerkungen zufolge werden Flaschen aus rostfreiem Stahl für eine Betriebsdauer von nur 15 Jahren hergestellt. Es können also keine verbindlichen Aussagen über ihre Sicherheit bei einer 15-jährigen Prüffrist getroffen werden. Betreffend Flaschen aus Stahl für andere Gase wird aktuell von der EIGA untersucht, ob genügend Erfahrungen und Nachweise für eine eventuelle Verlängerung der Prüffrist auf 15 Jahre bestehen. Somit gibt es derzeit keine Grundlage für weitere Beratungen. Betreffend Flaschen aus Aluminium wussten einige Teilnehmer der Arbeitsgruppe, dass derartige Flaschen in manchen Ländern eingesetzt werden, der Abstand zwischen den Prüfungen jedoch nur 10 Jahre beträgt und nur von wenigen Herstellern und in einer geringeren Stückzahl als beispielsweise geschweißte Flaschen aus Stahl produziert werden. Erfahrungen für eine Verlängerung der Prüffrist für Flaschen aus Aluminium liegen somit noch nicht vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass Flaschen aus Aluminium anfälliger seien für Wasserverunreinigung, wodurch ein erhöhtes Korrosionsrisiko bestehe und dass daher jegliche weitere Vorgehensweise sorgsam über-

dacht werden sollte.

7. Die Arbeitsgruppe einigte sich, dieses Thema erst wieder zu behandeln, sobald eine ausreichende Diskussionsgrundlage in Form von hinreichenden Erfahrungen sowie konkreter Handlungsbedarf vorlägen. Der Gemeinsamen Tagung wird empfohlen, derartige Themen erst zu behandeln, wenn ausreichend Erfahrungsmaterial zur Verfügung steht.

IV. Prüfung und Aufarbeitung von Ventilen

8. Auch das Thema Prüfung und Aufarbeitung von an Flaschen angebrachten Ventilen wurde ausführlich besprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass, obwohl in den derzeitigen Vorschriften des RID/ADR nicht konkret auf die wiederkehrende Prüfung von Ventilen eingegangen werde, die Normen EN 14912:2005 (Flaschen für Flüssiggase) und EN 14189:2003 (Flaschen für Industriegase) in der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.4.2 (RID/ADR 2011) als geltende Normen für die wiederkehrende Prüfung angegeben seien. Auf internationaler Ebene gelte zwar die Norm ISO 22434:2006 für die Prüfung von Ventilen an Flaschen für Industriegase, diese sei aber weder in Abschnitt 6.2.2 der UN-Modellvorschriften noch in der Tabelle des Unterabschnitts 6.2.4.2 RID/ADR enthalten.
9. Vertreter der Flüssiggas-Industrie wiesen auf den weit verbreiteten Einsatz von geprüften und aufgearbeiteten Ventilen in Spanien, Frankreich und einigen weiteren europäischen Ländern hin. Diese Vorgehensweise werde vorwiegend auf handbetätigte hochwertige Ventile mit langer Betriebsdauer angewendet. In einigen anderen Ländern (z.B. Deutschland, Schweiz und Vereinigtes Königreich) werde jedes Ventil (ob handbetätigt oder automatisch betätigt) zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung ausgetauscht. Dort werde in der Regel weder eine Prüfung noch ein Aufarbeitung durchgeführt.
10. Auch wurde erklärt, dass klar zwischen der Prüfung und der Aufarbeitung gemäß den oben erwähnten Normen und der visuellen Kontrolle eines Ventils vor der Wiederbefüllung gemäß Verpackungsanweisung P 200 unterschieden werden müsse. Während das Ventil bei einer Kontrolle vor der Wiederbefüllung an der Flasche befestigt bliebe, werde es zur Prüfung oder Aufarbeitung gemäß Norm EN 14912 oder EN 14189 abmontiert. Bei einer solchen Kontrolle würden abgenutzte Teile ausgetauscht, das Ventil aber nicht abmontiert. Bei der Aufarbeitung fänden umfangreichere Instandhaltungsarbeiten statt, das Ventil werde abmontiert und innen befindliche Teile würden repariert oder ausgetauscht.
11. Des Weiteren wurde erklärt, dass ein Ventil nach der Demontage zunächst visuell kontrolliert und dann einer genaueren Prüfung mit kleineren Reparaturarbeiten unterzogen werde; falls nötig würden anschließend größere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Solche Prüfungen und Aufarbeitungen seien für gewöhnlich nicht Teil der wiederkehrenden Prüfungen und würden weder vom Hersteller noch von der Prüfstelle, sondern von speziell dafür vorgesehen Einrichtungen durchgeführt.
12. Die Arbeitsgruppe stellte daraufhin fest, dass in den Vorschriften des RID/ADR momentan Mängel in der Klarheit und bei den Pflichten vorliegen. Diese Themen, einschließlich Qualität und Kennzeichnung geprüfter oder aufgearbeiteter Ventile, sollten Gegenstand eines zur Annahme vorzuschlagenden Änderungsantrags werden. Die Kontrollen sollten einer wiederkehrenden Prüfung und die Aufarbeitung den Verfahren für die Herstellung verbunden mit einer Konformitätsprüfung gleichwertig sein.
13. Prüfungen und Aufarbeitungen sollten entweder vom Hersteller des Ventils oder nach den Anweisungen des Herstellers von einem qualifizierten Unternehmen, das über ein dokumentiertes und von der zuständigen Typ-A-Stelle genehmigtes und überwachtes Qualitätssicherungssystem verfügt, durchgeführt werden. Für Unternehmen, die die Prüfung durchführen, sollten die gleichen Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem gelten wie für interne Prüfstellen und für Unternehmen, die eine Aufarbeitung durchführen, sollten dieselben Anforderungen wie für den Hersteller gelten.

14. Es wurde angemerkt, dass weder das RID/ADR noch die beiden Normen EN 14912 und EN 14189 Einschränkungen enthielten, so dass ein Ventil theoretisch nach beiden Normen beliebig oft geprüft und aufgearbeitet werden könne. Daraufhin wurde gefragt, ob dies auf lange Sicht zu Sicherheitsrisiken führen könne – insbesondere falls sich diese Praktiken im Laufe der Zeit im gesamten RID/ADR-Anwendungsgebiet durchsetzen sollten – und ob daher einschränkende Vorschriften benötigt würden.
15. Man kam überein, diese Frage der Gemeinsamen Tagung zur Diskussion und angemessenen Entscheidung vorzulegen.

V. Definition von Flüssiggas (LPG)

16. Der Antrag, in Abschnitt 1.2.1 RID/ADR eine Begriffsbestimmung für Flüssiggas zu integrieren, wurde einstimmig angenommen. Eine Folgeänderung für mehr Klarheit bei der Zuordnung von Flüssiggas und den technisch reinen Gasen dieser Gruppe, die auch als solche befördert werden, wurde ebenfalls angenommen. Während der Diskussion über die Notwendigkeit weiterer Folgeänderungen wurden Probleme mit der gasspezifischen Vorschrift ta in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 ersichtlich.
17. Zunächst gab es den Hinweis, dass die Vorschrift ta lediglich im ADR gelte. Im RID gebe es keine entsprechende Vorschrift. Dann wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift ta auf keine spezifischen Befüllungsbedingungen verweise, die von der nationalen zuständigen Behörde für den Inlandtransport angewendet würden, und dass ein zusätzliches, von der nationalen zuständigen Behörde anerkanntes technisches Regelwerk oder eine Norm erforderlich sei.
18. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Vorschriften (insbesondere der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 und des Kapitels 6.2 RID/ADR) sowie auf das freie Inverkehrbringen in der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 1999/36/EG in der geänderten Fassung (TPED-Richtlinie) befand die Arbeitsgruppe diese Lösung für nicht länger gerechtfertigt.
19. Wohlwissend, dass dies nicht mehr unter ihr Mandat fällt, kam die Arbeitsgruppe überein, die Gemeinsame Tagung auf diese Sachlage hinzuweisen, damit diese über das weitere Vorgehen entscheiden könne.

VI. Anforderungen an Befüllungszentren, Eigentümer und Betreiber

20. Der Absatz (7) der Verpackungsanweisung P 200 betrifft die vor jeder Wiederbefüllung durchzuführenden Kontrollen einer Flasche durch besonders qualifizierte Unternehmen, die über geschultes Personal verfügen und geeignete Kontrollen und Verfahren anwenden; die für die Anwendung geeigneten Normen sind unter Absatz (11) der Verpackungsanweisung P 200 aufgeführt.
21. Beim Vergleich des deutschen, englischen und französischen Wortlauts in Absatz (7) der Verpackungsanweisung P 200 waren einige Teilnehmer nicht sicher, ob die englische Formulierung "may only be ..." genauso bindend sei wie die französische "ne peut être effectué que ..." oder die deutsche Formulierung "darf nur ...". Man war sich einig, dass die Vorschriften in Absatz (7) der Verpackungsanweisung P 200 verbindlich sein sollten und dass lediglich die Anwendung der Normen in Absatz (11) der Verpackungsanweisung P 200 derzeit nicht verbindlich sei.
22. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, dies zu überprüfen und in allen Sprachfassungen für eindeutige Formulierungen zu sorgen.
23. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass die Verpackungsanweisung P 200 der UN-Modellvorschriften derzeit keine vergleichbaren Vorschriften enthalte und daher unklar sei, ob die Absätze (7) und (11) der Verpackungsanweisung P 200 des RID/ADR auch auf UN-Druck-

gefäße gemäß Abschnitt 6.2.2 anwendbar seien oder lediglich auf RID/ADR Druckgefäße gemäß den Abschnitten 6.2.3, 6.2.4 und 6.2.5. Zumindest im Seeverkehr müssten derartige Vorschriften nicht angewendet werden. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, für eine Klarstellung zu sorgen und zu entscheiden, ob diese Frage dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt werden sollte.

VII. Änderungsanträge

24. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf folgende Änderungsanträge, zu der die Gemeinsame Tagung eine Entscheidung treffen sollte.

A. Antrag auf Änderung des Abschnitts 1.2.1

Antrag: Die Arbeitsgruppe schlägt vor, folgende Begriffsbestimmung für Flüssiggas (LPG) in Abschnitt 1.2.1 aufzunehmen:

"Flüssiggas (LPG)*: Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren leichten Kohlenwasserstoffen, hauptsächlich Propan, Propen, Butan, Buten und Butan-Isomere, besteht. Flüssiggas darf nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordnet werden.

- Bem.**
1. Entzündbare Gase, die anderen UN-Nummern zugeordnet sind, gelten nicht als Flüssiggase.
 2. Für UN 1075 siehe Unterabschnitt 2.2.2.3 Bem. 2 unter Klassifizierungscode 2 F UN 1965.

* Die Buchstaben «LPG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Liquefied Petroleum Gas»."

Begründung: Der derzeitige Wortlaut des RID/ADR/ADN beinhaltet keine eindeutige Definition der unter den häufig gebrauchten Begriff Flüssiggas fallenden Gase und deren Zusammensetzung. Die insbesondere in den Tabellen des Abschnitts 6.2.4 und des Unterabschnitts 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen zu Flüssiggasen verwenden verschiedene Beschreibungen der Flüssiggase und Hinweise auf eventuell anwendbare UN-Nummern. Eine Vereinheitlichung der Definition, die eine Verbindung zwischen den Gasen und deren betroffene Zusammensetzung einerseits und der zuzuordnenden UN-Nummern andererseits herstellt, ist dringend erforderlich. Diese Harmonisierung muss zunächst im RID/ADR/ADN stattfinden und dann in die entsprechenden Normen übertragen werden, insbesondere wenn diese bereits im RID/ADR/ADN in Bezug genommen sind oder werden sollen.

Eine einheitliche Definition könnte auch für die UN-Modellvorschriften von Vorteil sein. Aufgrund der eher regionalen und lokalen Beförderung von Flüssiggasen (auch in grenzübergreifenden Regionen) ist eine Klarstellung auf europäischer Ebene aber von größerer Bedeutung.

B. Folgeänderung

In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift xxx hinzufügen:

"xxx Diese Eintragung darf nur für den technisch reinen Stoff verwendet werden; für Gemische von Flüssiggas-Bestandteilen siehe UN 1965 oder UN 1075 in Verbindung mit Bem. 2 in Unterabschnitt 2.2.2.3."

Bei den UN-Nummern 1011, 1969 und 1978 die neue Sondervorschrift xxx zuordnen.

Begründung: Die oben vorgeschlagene Definition würde für ein besseres Verständnis und eine größere Genauigkeit bei der Verwendung der betroffenen UN-Nummern sorgen, wenn klargestellt werden könnte, welche UN-Nummern für Flüssiggase als Gemische von Bestandteilen (sogenanntes handelsübliches Flüssiggas oder manchmal auch handelsübliches Propan) zu verwenden sind und welche UN-Nummern für technisch reines Butan, Isobutan und Propan reserviert sind, zumal diese Stoffe für technische oder wissenschaftliche Zwecke auch als technisch reine Stoffe befördert werden.

Derzeit werden sowohl Gemische als auch technisch reine Stoffe von Flüssiggasen – je nach Land oder Unternehmen verschieden – allen fünf UN-Nummern zugeordnet (UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1969, UN 1978). Die neue Sondervorschrift würde Klarheit schaffen und beim Befüllen, bei der Handhabung, bei der Beförderung und bei der Verwendung eine bessere Unterscheidung der Gase ermöglichen.

C. Antrag auf Ausarbeitung von Qualitätskriterien (Reinheitskriterien) für Flüssiggase

Antrag: Die Arbeitsgruppe beantragt die Aufnahme von Reinheitskriterien für Flüssiggase in Absatz (7) der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1; der Absatz (7) soll wie folgt geändert werden:

1. Der bisherige Text wird zu Absatz a).
2. Einen neuen Absatz (7) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"b) Für die Befüllung von Flaschen vorgesehenes Flüssiggas muss qualitativ hochwertig sein; diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn das einzufüllende Flüssiggas dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entspricht."

D. Redaktionelle Folgeänderung

Ersetzen des Wortes "contaminates" durch "contaminant" in der englischen Fassung des Absatzes (12) Nummer 2.5 der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1.

Begründung: Zum besseren Schutz der Flaschen vor einer eventuellen inneren Korrosion dürfen Flüssiggase mit hoher Qualität und Reinheit keine Korrosionskontaminationsstoffe enthalten. Da Flüssiggase weltweit hergestellt werden und künftig verstärkt aus allen möglichen Erdölzentren oder Raffinerien kommen und zunächst mit Tankern oder Eisenbahn-Kesselwagen befördert und schließlich für den regionalen oder lokalen Vertrieb in Flaschen gefüllt werden, ist für eine Vermeidung von Korrosionskontaminationsstoffen und für einen besseren Schutz der Flaschen gegen die Gefahr einer inneren Korrosion von großer Bedeutung, dass vor der Befüllung der Flaschen mit Flüssiggas alle Korrosionskontaminationsstoffe beseitigt werden. Dies würde sich auch auf die Einrichtungen für die Verbrennung von in Flaschen geliefertem Flüssiggas positiv auswirken.

E. Prüfung, Aufarbeitung und Anbringung von Ventilen an Flaschen

Antrag: Die Arbeitsgruppe schlägt vor, folgende neue Vorschriften in Kapitel 6.2 und zwei daraus folgende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 aufzunehmen:

"6.2.x Prüfung, Aufarbeitung und Anbringung von Ventilen an Flaschen

- 6.2.x.1** Flaschen dürfen nur mit Ventilen ausgerüstet werden, die gemäß einer in der Tabelle des Abschnitts 6.2.4 in Bezug genommenen Norm ausgelegt und hergestellt sind (z.B. EN 13152:2001 + A1:2003 oder EN 13153:2001 + A1:2003 für Flüssiggase oder EN 10297 für andere Gase). Diese Ventile müssen entweder unbenutzt oder vorher gemäß der Norm EN 14912:2005 oder EN 14189:2003 geprüft oder aufgearbeitet worden sein. Prüfungen oder Aufarbeitungen dürfen nur vom Hersteller der Ventile oder von einem dafür qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden. In

beiden Fällen müssen die Arbeiten nach den Anweisungen des Herstellers unter einem dokumentierten Qualitätssicherungssystem durchgeführt werden, das von einer Prüfstelle Typ Xa gemäß Unterabschnitt 6.2.3.6 zugelassen und überwacht wird.

- 6.2.x.2** Bei der Aufarbeitung muss das Qualitätssicherungssystem die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.3 in Verbindung mit Absatz 6.2.2.5.3 erfüllen. Das Unternehmen, das die Aufarbeitung durchführt, muss überprüfen, dass das aufgearbeitete Ventil die für neue Ventile derselben Bauart geltenden Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllt. Solche Ventile müssen mit dem Stempel oder Zeichen der Prüfstelle und dem Namen oder Zeichen des Unternehmens sowie mit dem Datum der Aufarbeitung gekennzeichnet sein.
- 6.2.x.3** Bei der Prüfung von Ventilen muss das Qualitätssicherungssystem die Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.7.6 oder des Absatzes 6.2.2.6.3 erfüllen. Das Unternehmen, das die Prüfung durchführt, muss überprüfen, dass das geprüfte Ventil die für neue Ventile derselben Bauart geltenden Qualitäts- und Sicherheitsnormen erfüllt. Solche Ventile müssen mit dem Stempel oder Zeichen der Prüfstelle und dem Namen oder Zeichen des Unternehmens sowie mit dem Datum der Prüfung gekennzeichnet sein."
- "6.2.y Anforderungen an Unternehmen, die Ventile an Flaschen anbringen**
- 6.2.y.1** Unternehmen, die Ventile an Flaschen anbringen, dürfen nur Ventile verwenden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.2.x vollständig entsprechen.
- 6.2.y.2** Diese Unternehmen müssen ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem betreiben, das den Vorschriften des Absatzes 6.2.2.5.3 entspricht und von einer Prüfstelle Typ Xa gemäß Unterabschnitt 6.2.3.6 zugelassen und überwacht ist."

Begründung: Derzeit bestehen im RID/ADR Mängel in der Klarheit und bei den Pflichten in Bezug auf die Prüfung und Aufarbeitung von Ventilen sowie in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten der ausführenden Unternehmen, soweit sie nicht Hersteller sind. Die Änderungsanträge schaffen Abhilfe; sie liefern Prüfvorschriften, die mit denen für die wiederkehrende Prüfung vergleichbar sind, und Vorschriften für die Aufarbeitung, die mit denen für die Herstellung und Konformitätsbewertung vergleichbar sind.

Die Vorschrift, dass die Prüfung und Aufarbeitung entweder nur vom Hersteller des Ventils oder nur nach den Anweisungen des Herstellers von einem qualifizierten Unternehmen, das ein von einer Stelle Typ A zugelassenes und überwachtes dokumentiertes Qualitätssicherungssystem betreibt, legt die notwendigen Anforderungen und Pflichten fest. Für Unternehmen, die die Prüfung durchführen, gelten die gleichen Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem wie für interne Prüfdienste und für Unternehmen, die die Aufarbeitung vornehmen, die gleichen wie für den Hersteller.

F. Daraus folgende Übergangsvorschriften

- "1.6.x** RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien dürfen die Vorschriften der Abschnitte 6.2.x und 6.2.y bis zum 31. Dezember 2014 nicht anwenden.
- 1.6.y** Flaschenventile, die vor dem 1. Januar 2013 oder bei Anwendung des Abschnitts 1.6.x vor dem 1. Januar 2015 geprüft oder aufgearbeitet wurden, dürfen nur bis zur nächsten wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung der Flasche weiterverwendet werden."

Begründung: Bei Annahme der Abschnitte 6.2.x und 6.2.y treten diese am 1. Januar 2013 in Kraft. Um der Wirtschaft, den Prüfstellen und weiteren Akteuren die Anpassung an die neuen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erleichtern, sollte eine Übergangsperiode vorgesehen werden. Zwei Jahre werden diesbezüglich als ausreichend angesehen. Vor Ende dieses Zeitraums geprüfte oder aufgearbeitete Ventile dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung weiterverwendet werden, so dass Übergangsmaßnahmen für an Flaschen angebrachte und im Umlauf befindliche Ventile vermieden werden.
